

# Reglement für die Ernennungs- und Habitationskommission der Medizinischen Fakultät der Universität Bern

*Die Ernennungs- und Habitationskommission der Medizinischen Fakultät der Universität Bern,*

gestützt auf Artikel 9 Buchstabe b und Artikel 27 Absatz 2 des Reglements vom 11. Mai 2005 über die Organisation der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FaR),

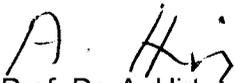
*beschliesst:*

- Zusammensetzung      **Art. 1** Zusammensetzung und Vorsitz der Ernennungs- und Habitationskommission entsprechen den Vorschriften gemäss Artikel 26 Absatz 2 FaR.
- Wahl                      **Art. 2** Die oder der Vorsitzende der Ernennungs- und Habitationskommission wird auf Vorschlag der Fakultätsleitung vom Fakultätskollegium gewählt. Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden und der Fakultätsleitung vom Fakultätskollegium gewählt. Die Amtsdauer der oder des Vorsitzenden und der Mitglieder der Kommission beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Aufgaben                **Art. 3** <sup>1</sup> Die Ernennungs- und Habitationskommission prüft vor dem Einsetzen einer individuellen Kommission zu Handen der Fakultätsleitung die eingereichten Anträge für die Ernennung zur Titularprofessorin oder zum Titularprofessor bzw. Honorarprofessorin oder Honorarprofessor bezüglich ihrer Übereinstimmung mit dem Statut der Universität Bern sowie den von der Fakultät verabschiedeten Kriterien. Sie nimmt einen Quervergleich vor. Sie gibt eine Empfehlung ab und schlägt zu Handen der Fakultätsleitung die Zusammensetzung der Individualkommission vor. Die Fakultätsleitung benachrichtigt die Antragstellerinnen oder die Antragsteller, ob das Verfahren eingeleitet, bzw. ob der Antrag abgelehnt worden ist.
- <sup>2</sup> Die Ernennungs- und Habitationskommission ist gemäss dem Habitationsreglement der Medizinischen Fakultät und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen zuständig für das Habitationsverfahren.
- <sup>3</sup> Die Ernennungs- und Habitationskommission führt regelmässig Sprechstunden für die Kandidatinnen und Kandidaten durch.
- Sitzungen                **Art. 4** Die Ernennungs- und Habitationskommission tritt im Semester in der Regel einmal monatlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

- Beschlussfassung**      **Art. 5** <sup>1</sup> Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- <sup>2</sup> Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.
- <sup>3</sup> In Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder der Ernennungs- und Habilitationskommission.
- <sup>4</sup> Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
- <sup>5</sup> Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.
- Protokoll**              **Art. 6** Von jeder Sitzung wird ein Beschlussprotokoll verfasst und verabschiedet.
- Berichterstattung**    **Art. 7** Die Kommission unterbreitet dem Fakultätskollegium einen Jahresbericht.
- Verschwiegenheit**    **Art. 8** Die Sitzungen und Beratungen der Kommission und die Kommissionsakten sind vertraulich.
- Schlussbestimmungen** **Art. 9** <sup>1</sup> Dieses Reglement ersetzt das Reglement für die Beförderungs- und Habilitationskommission der Medizinischen Fakultät der Universität Bern vom 24. Mai 2000.
- <sup>2</sup> Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Fakultätskollegium in Kraft.

Bern, 14. September 2005

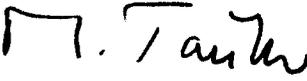
Im Namen der Ernennungs- und Habilitationskommission  
Der Vorsitzende:

  
Prof. Dr. A. Hirt

Vom Fakultätskollegium genehmigt:

Bern, 14. September 2005

Der Dekan:

  
Prof. Dr. M. Täuber